

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Lohnsteuer: Kein steuerbarer Vorteil bei Überlassung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs**
Beschluss vom 19.04.2021, Az: VI R 43/18
2. **Biersteuer: Voraussetzungen für Anwendung des ermäßigten Biersteuersatzes**
Urteil vom 23.03.2021, Az: VII R 43/19
3. **Einkommensteuer: Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung bei Umschuldung eines Neudarlehens**
Urteil vom 12.04.2021, Az: VIII R 6/18
4. **Umsatzsteuer: Entgelt bei "0 %-Finanzierung"**
Urteil vom 24.02.2021, Az: XI R 15/19

Urteile und Beschlüsse:

1. **Lohnsteuer: Kein steuerbarer Vorteil bei Überlassung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs**
Beschluss vom 19.04.2021, Az: VI R 43/18
Die Überlassung eines Einsatzfahrzeugs an den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr während seiner —wenn auch "ständigen"— Bereitschaftszeiten führt nicht zu Arbeitslohn.
2. **Biersteuer: Voraussetzungen für Anwendung des ermäßigten Biersteuersatzes**
Urteil vom 23.03.2021, Az: VII R 43/19
Die Anwendung des ermäßigten Biersteuersatzes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BierStG setzt nicht den Betrieb eines Steuerlagers durch die Brauerei voraus.
3. **Einkommensteuer: Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung bei Umschuldung eines Neudarlehens**
Urteil vom 12.04.2021, Az: VIII R 6/18
Ein Forwarddarlehen, das durch die Abtretung der Ansprüche aus einer Kapitallebensversicherung besichert wird, dient im Rahmen einer Umschuldung nicht unmittelbar und ausschließlich i.S. des § 10 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Buchst. a EStG 2004 der Finanzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, wenn es höher als die Restschuld des umzuschuldenden Darlehens ist und der übersteigende Betrag zur Finanzierung der Bereitstellungszinsen und anderer umschuldbedingter Aufwendungen verwendet wird.

4. Umsatzsteuer: Entgelt bei "0 %-Finanzierung"

Urteil vom 24.02.2021, Az: XI R 15/19

Trägt im Rahmen einer Warenlieferung mit "0 %-Finanzierung" der liefernde Unternehmer die Kosten der Finanzierung des Kaufpreises durch einen Dritten (Kreditinstitut) in der Weise, dass das Kreditinstitut im Rahmen der Auszahlung an den Unternehmer vom Darlehensbetrag die Zinsen einbehält und der Kunde in Raten den Kaufpreis an das Kreditinstitut zahlt, mindern die einbehaltenen Zinsen das Entgelt der Warenlieferung des Unternehmers an den Kunden auch dann nicht, wenn der Unternehmer in der Rechnung gegenüber dem Kunden angibt, er gewähre ihm einen Nachlass in Höhe der Zinsen.